



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

##### A) Problem

Infolge des Ukraine-Krieges sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise als Aufgabenträger der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit zusätzlichen finanziellen Lasten durch Geflüchtete aus der Ukraine belastet. Der Bund hat den Ländern einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt, um entsprechend Nr. 12 Buchst. b der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt 2 Mrd. € bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine zu unterstützen. Davon sind ausweislich der Gesetzesbegründung 500 Mio. € zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine bestimmt (BT-Drs. 20/1768).

Eine landesrechtliche Regelung zur Weiterleitung des auf den Freistaat Bayern entfallenden erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer aus den bundesweit 500 Mio. € (circa 79 Mio. €) an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise fehlt bisher.

##### B) Lösung

Es wird eine Regelung zur Weiterleitung des auf den Freistaat Bayern entfallenden erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise mittels Zuweisungen geschaffen.

##### C) Alternativen

Keine

##### D) Kosten

Mit der in diesem Gesetzentwurf eingeführten Verteilung des auf den Freistaat Bayern entfallenden erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer tritt ein weiterer Ausgleichsmechanismus neben die bestehende Weiterleitung und Verteilung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (BBKdU). Bei der staatlichen Durchführungsstelle entsteht ein geringer Verwaltungsmehraufwand. Dieser kann ohne zusätzliches Personal bewältigt werden.

Durch die Erstattungsleistungen entstehen dem Freistaat Bayern Kosten in Höhe von rund 79 Mio. € im Jahr 2023, denen allerdings entsprechende Mehreinnahmen im Rahmen der Umsatzsteuer entgegenstehen. Letztlich werden Bundesmittel ihrem Zweck entsprechend vereinnahmt und weitergegeben. Für den Landeshaushalt ist das per saldo kostenneutral.

Für die Kommunen ergeben sich infolge der Zuweisungen entsprechende Mehreinnahmen.

Durch die Änderungen ergeben sich weder für Wirtschaft noch für Bürger Kosten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 19 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Zuweisungen an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise“.

2. Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Nach Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Soweit der Freistaat Bayern erhöhte Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält, erhalten die kreisfreien Gemeinden und Landkreise jeweils im Folgejahr diesem Zweck entsprechende Zuweisungen.

(5) Das Nähere zu den Abs. 2 und 4 wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bestimmt.“

4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeines

##### 1. Ausgangslage

Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind Aufgabenträger der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Ausgaben werden ihnen im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (BBKdU) teilweise ausgeglichen (§ 46 Abs. 5 ff. SGB II; aktuell für Bayern geltende Erstattungsquote: 67,4 %). Art. 3 AGSG in der bisherigen Fassung sieht die Weiterleitung und zweckentsprechende Verteilung dieser Bundesbeteiligung vor.

Infolge des Ukraine-Krieges sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise mit zusätzlichen finanziellen Lasten durch Geflüchtete aus der Ukraine belastet, soweit diese durch die oben genannte BBKdU nicht gedeckt sind („Mehraufwendungen“).

Gemäß Art. 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) wurde das Finanzausgleichsgesetz geändert und den Ländern ein erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt, um entsprechend Nr. 12 Buchst. b der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom

7. April 2022 die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt 2 Mrd. € bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine zu unterstützen.

Davon sind ausweislich der Gesetzesbegründung 500 Mio. € zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine bestimmt (BT-Drs. 20/1768). Der auf Bayern entfallende erhöhte Landesanteil an der Umsatzsteuer aus den bundesweit 500 Mio. € beträgt circa 79 Mio. €. Eine landesrechtliche Regelung zur Weiterleitung dieses Landesanteils an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise fehlt bisher.

## **2. Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Weiterleitung an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise**

Die bestehende (und inhaltlich unveränderte) landesrechtliche Regelung zur Weiterleitung und Verteilung der BBKdU wird ergänzt durch eine Regelung zur Weiterleitung des auf den Freistaat Bayern entfallenden erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise mittels Zuweisungen. Als Zweck der Zuweisungen wird, entsprechend demjenigen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, die Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine im SGB II bestimmt.

Für das Jahr 2022 soll der auf den Freistaat Bayern entfallende erhöhte Landesanteil an der Umsatzsteuer aus den bundesweit 500 Mio. € (circa 79 Mio. €) weitergeleitet werden. Die Formulierung ist so allgemein gefasst, dass auch künftige Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, die die gleiche Zwecksetzung in Bezug auf kommende Jahre verfolgen, erfasst werden.

Die Verteilung erfolgt entsprechend der geltenden Regelung in Art. 3 Abs. 2 jeweils um ein Jahr zeitversetzt („im Folgejahr“), weil auch in Bezug auf die neu einzuführende Verteilung erst dann belastbare Daten vorliegen, an die ein Verteilungsmaßstab anknüpfen kann. Insbesondere wird dann eine kreisscharfe, das gesamte Bezugsjahr umfassende Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit zu den Leistungsausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für Kosten für Unterkunft und Heizung der Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung stehen.

Die Verteilung und Auszahlung kann dann in einem Zug mit der bereits langjährig erprobten, ein Jahr zeitversetzten interkommunalen Umverteilung der Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG durchgeführt werden.

## **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Festlegung der Weiterleitung des auf den Freistaat Bayern entfallenden erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise mittels Zuweisungen kann nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Um die Kommunen zielgenau von Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine zu entlasten, bedarf es daher der Änderung des AGSG und einer Verordnungsermächtigung zur Regelung des Näheren für das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

## **C) Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 (Änderung des Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze)**

#### **Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Abs. 4.

#### **Zu Nr. 2**

Der bisherige Abs. 2 Satz 3 (Verordnungsermächtigung zur Bestimmung des Näheren) wird aufgehoben. Der Regelungsinhalt wird in Abs. 5 überführt, sodass der Anwendungsbereich der Regelung am neuen Regelungsort auf den neugefassten Abs. 4 erstreckt werden kann.

#### **Zu Nr. 3**

Der neugefasste Abs. 4 bestimmt die Weiterleitung des auf den Freistaat Bayern entfallenden erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer mittels Zuweisungen an die

kreisfreien Gemeinden und Landkreise sowie den Zweck dieser Zuweisungen (vgl. Begründung allgemeiner Teil).

Abs. 5 umfasst die bisherige Regelung des aufgehobenen Abs. 2 Satz 3. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der Regelung auf den neugefassten Abs. 4 erstreckt. Auch das Nähere zu Abs. 4, insbesondere zur Festlegung der Verteilungsmasse, zum Verteilungsmaßstab und zu den verwendenden Datengrundlagen, soll durch Rechtsverordnung des StMAS im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat bestimmt werden.

**Zu Nr. 4**

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6. Dadurch wird der Anwendungsbereich der Regelung auf den neugefassten Abs. 4 erstreckt und auch insoweit die Durchführung dem Zentrum Bayern Familie und Soziales übertragen.

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.